



FÖRDERVEREIN

Klinik für Geriatrische Rehabilitation Horb am Neckar

LANDKREIS FREUDENSTADT

Satzung

Präambel

Am 13. Oktober 2025 hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt beschlossen, dass die Geriatrische Rehabilitationsklinik weiterhin bestehen darf.

Diesem Beschluss war eine Unterschriftenaktion mit über 12.000 Bürgerinnen und Bürgern vorausgegangen, die den Erhalt der Klinik unterstützten.

Im Interesse des Fortbestands der Einrichtung wird deshalb ein Förderverein gegründet, der den Zweck verfolgt, die Klinik ideell und finanziell zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Kommunikation

1. Der Name des Vereins lautet "Förderverein der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Horb am Neckar Landkreis Freudenstadt"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand, Beirat und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Geriatrischen Rehabilitationsklinik Horb am Neckar, sowie die Förderung des Gesundheitswesens und der Altenhilfe.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie die Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität geriatrischer Patientinnen und Patienten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können volljährige natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Eine Familienmitgliedschaft (Mann und Frau, eingetragene Lebensgemeinschaft) ist zu einem verminderten Mitgliedsbeitrag möglich. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gilt für beide.
4. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) durch Austritt (Abs. 2);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen und Androhung des Ausschlusses nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vorher ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es wird ein Familienbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind der erweiterte Vorstand, der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden: dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in;
 - e) dem/ der Mitgliederbeauftragten;
 - f) dem/der Internetbeauftragten;
 - g) zwei bis acht Beisitzenden.
2. Der Verein wird durch die unter a–b genannten Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

3. Einer der Vorsitzenden soll möglichst aus der Geriatrie kommen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar ist nur ein Mitglied des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 8 Beirat

1. Dem Beirat gehören mindestens 5 Mitglieder an. Je ein Vertreter
 - a) der Kreisverwaltung des Landkreises Freudenstadt,
 - b) der Stadt Horb a. N.,
 - c) des Hospitals zum Heiligen Geist Horb,
 - d) des Kreistags des Landkreises Freudenstadt und
 - e) der AOK
 - f) des Kreissenioresrates
2. Über weitere Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die jeweiligen Beiratsmitglieder werden von der entsendenden Stelle auf drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Stelle für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt. Vorstandsmitglieder können nicht zu gleich Mitglieder des Beirats sein.
4. Der Beirat berät den Vorstand und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab Versendung der Einladung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung beantragt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung, u.a.: Wahl und Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen, Bestellung der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über Auflösung.
4. Beschlüsse erfolgen – so weit in dieser Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragungen sind unzulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freudenstadt. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____
beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Horb am Neckar, den _____

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Schatzmeister/in

Mitgliederbeauftragte/r

Internetbeauftragte/r